

liche Geschäftsbücher können dann wenigstens den ehrlichen Namen des bankerotten Gewerbetreibenden retten und die Strafen wegen fahrlässigen Bankrotts von ihm abwenden, denn allein die Geschäftsbücher können Aufschluß geben darüber, ob der Gewerbetreibende leichtsinnig und unehrllich mit den ihm kreditierten Waren und Geldern gewirtschaftet hat oder nicht, ob er über seine Verhältnisse hinausgelebt und übermäßigen Aufwand getrieben hat.

Von großer Bedeutung schließlich ist die Führung von Geschäftsbüchern, wenn ein Geschäft verkauft werden soll oder wenn der Gewerbetreibende stirbt. Der Käufer will glaubhafte Auskunft haben über den jährlichen Geschäftsumsatz, über den Gewinn, über die Kundschaft u. a., diese glaubhafte Auskunft kann er nur durch Geschäftsbücher erhalten. Bei dem Tode des Gewerbetreibenden, namentlich wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, muß das Vermögen festgestellt werden. Wenn Geschäftsbücher geführt werden, so ergeben dieselben schnell das Vermögen; werden aber keine Geschäftsbücher geführt, so ist es recht schwer, genau zu ermitteln, was an Schulden noch zu begleichen bleibt, welche Forderungen noch einzutreiben sind u. a. und — manche Forderung wird dann nicht selten bestritten, und es ergeben sich Verluste hier und da.

Die Wichtigkeit und Bedeutung der Führung von Geschäftsbüchern für jeden Gewerbetreibenden ohne Unterschied liegen hier nach klar auf der Hand; allen, die nicht ohne Übersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben und über ihr Vermögen in den Tag hineinwirtschaften wollen, die stets, mag sie treffen, was will, in der Lage sein wollen, nachzuweisen, wie groß ihr Vermögen und Einkommen ist, oder welchen Wert ihr Warenlager gehabt hat, oder wie sie gewirtschaftet haben, die, wenn schwere Geschäftskrisen sie treffen sollten, wenigstens ihren ehrlichen Namen zu retten imstande sein wollen, allen diesen Gewerbetreibenden, auch wenn sie nicht durch Gesetz zur Buchführung verpflichtet sind, rufen wir darum eindringlich zu: **F ü h r t G e s c h ä f t s b ü c h e r !**

Züringer Gewerbezeitung.

VI. Verkehrswege und -mittel.

175. Der Rhein als Verkehrsstraße.

Der Rheinstrom ist von den ältesten Zeiten an die Hauptpulsader des deutschen Lebens gewesen. Schon geographisch beansprucht das Rheingebiet eine Bedeutung, die weit über die Größe des Stromes und die Länge seiner Wasserstraße hinausgeht. Der Zauber aber, den der Rhein und seine Uferlandschaften ausüben, ist das Ergebnis einer unendlich reichen Geschichte, die noch heute in